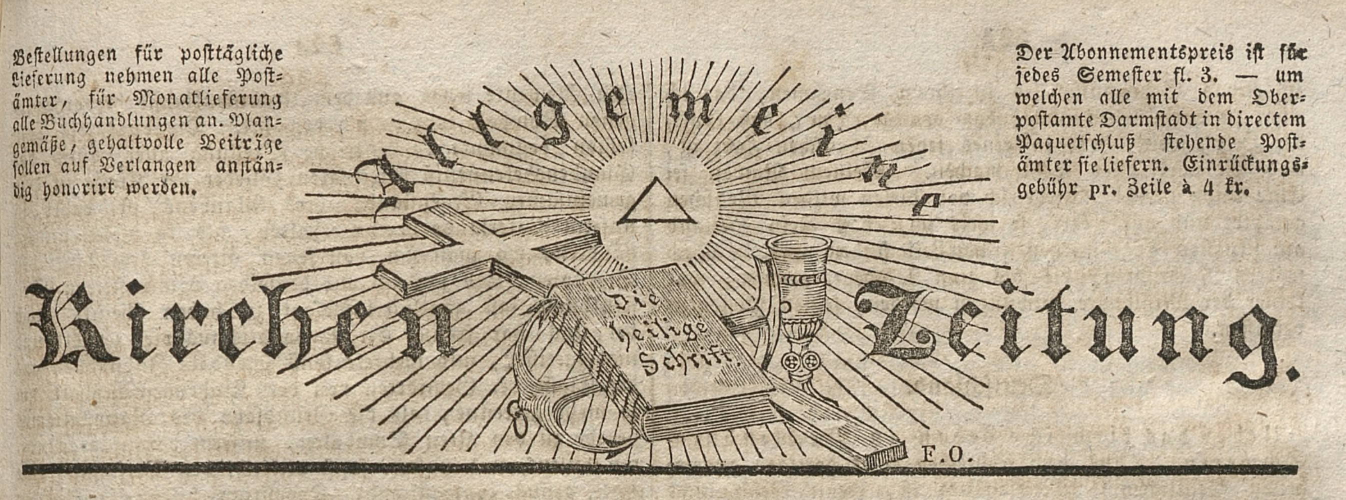
Bestellungen für posttägliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.

Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamte Darmstadt in directem Paquetschluß stehende Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.



Mittwoch 22. October 1823. Nr. 85.

Kirchliche Nachrichten.

Südindien.

Aus Neuseeland. Die hiesigen Missionäre sind seit der Rückkehr der Häuptlinge, welche England besuchten, in einer betrübten Lage. Der eigentliche Zweck dieser Häuptlinge nämlich war blos, sich Waffen und Schießbedarf zu verschaffen. Um den Vorrath, welchen sie während ihres Aufenthalts in England zu erlangen wußten, noch zu vermehren, verkauften sie auf ihrer Rückkehr in Port Jackson — Neuholland — den größten Theil der Kleidungsstücke und Eisenwaaren, womit die Missionsgesellschaft der Englischen Kirche sie mit einem bedeutenden Aufwande versehen hatte, und kauften dagegen Waffen und Schießbedarf. So ausgerüstet mit den Werkzeugen der Rachsucht und Zerstörung landeten sie am 11. Juli 1821 in der Inselbai. Mit einem gegen die Gesellschaft, ungeachtet der ihm erwiesenen Güte, von irgend einer Seite her erbitterten Gemüthe, zeigte Shunghee bei seiner Landung gegen die Ansiedler, welche in Neuseeland geblieben waren, eine feindselige Stimmung, welche die Eingebornen seiner Partei bald einsogen, und den Ort des Friedens und der Freundschaft in einen Schauplatz der Verwirrung und des kränkenden Uebermuthes verwandelten. Am 5. Sept. 1821 setzte sich der stärkste Haufe Eingeborner, der je die Bai verlassen hatte, mit Shunghee an der Spitze, gegen den Thomasfluß in Bewegung, um ohne Barmherzigkeit zu morden und zu verwüsten. Am 21. Dec. kehrten sie zurück, nachdem sie, wie man sagt, tausend ihrer im Vergleich mit ihnen, wehrlosen Landsleute umgebracht hatten, von denen sie die Leiber von 300 auf dem Schlachtfelde verzehrten. Die Ansiedler hatten den Schmerz, sie, mit den Ueberresten ihrer schrecklichen Grausamkeit beladen, zurückkommen zu sehen, und Zeugen zu sein, wie sie mit kaltem Blute ihre Gefangenen mordeten und auffraßen. Bei solchen Gelegenheiten schienen die sanftesten Gemüther durch einen wilden Aberglauben gänzlich entmenscht zu sein, und sogar Kinder nahmen thätigen Antheil, und ermordeten andere Kinder, die kriegsgefangen waren. Den 28. Febr. verflossenen Jahres verließen Shunghee und seine Partei, 1000 Mann stark, aufs Neue die Bai, um in jedem Dorfe noch sich zu verstärken, und auf einem andern Zuge das Land mit dem Besen des Verderbens zu kehren." Jes. XIV, 23. Während solches vor den Augen der Ansiedler vorging, brachte das Land sein Gewächs, und bezahlte in Ueberfluß die aufgewendete Mühe, um den Bewohnern den Lohn friedlicher Arbeit zu zeigen. Bei solchen betrübten Nachrichten ist es erquickend zu sehen, wie Gottes Gnade seine Diener gläubig seinem allmächtigen Arm vertrauen läßt. Nach der Schilderung einiger der empörendsten Thaten, wovon sie Zeugen sein mußten, schreibt einer der Ansiedler: „Diese Scenen der Grausamkeit erregen in uns die schmerzhaftesten Gefühle, und wären nicht zu ertragen, geschähe es nicht um der Verheissung des segensvollen Worts Gottes willen. Uns aufzurichten, wenn wir niedergeschlagen sind, hat unser Herr gesagt: Fürchtet euch nicht vor denen, die den Leib tödten, aber die Seele nicht mögen tödten; fürchtet euch aber vielmehr vor dem, der Leib und Seele verderben mag in die Hölle. — Wir haben großen Glauben nöthig, um unsern Platz zu behaupten. Gegenwärtig können wir zur Beförderung des geistigen Zieles der Gesellschaft nur wenig thun. Der alte Geist der Eingebornen lebt wieder auf, und ich glaube, daß sie nun blutdürstiger als jemals sind, und bis der Herr durch seine Gnade ihre Herzen ändert, werden sie es bleiben." — Solche Auftritte haben früherhin unter den Augen der Europäer niemals seit der Gründung der Mission Statt gefunden. Die letzten Ereignisse haben das Volk schrecklich vertraut mit Menschenblut gemacht. Sie achten nicht auf unsere Gefühle, sondern scheinen es darauf anzulegen, unsern Unwillen zu erregen. Es

ist etwas Geheimnißvolles in ihrem Benehmen, das ich nicht zu enthüllen vermag; doch genügt es mir, daß Gott, der Herr, weis, was in eines jeden Menschen Herz ist, und Er wird Alles wohl machen. Seinem Namen sei Ehre und Preis! Werde ich von diesen wilden Menschen getödtet und aufgezehrt, so weis ich, daß mein Heiland am jüngsten Tage meinen armen Leib finden wird." Nach spätern Nachrichten, die bis zum 8. Sept. reichen, war keiner der Missionäre gezwungen worden, seinen Posten zu verlassen.

Deutschland.

Ueber das kirchliche Leben in Mecklenburg-Schwerin. (Aus dem Schreiben eines dortigen angesehenen Geistlichen.) Mecklenburg ist, wenn gleich nicht durch Literatur-Reichthum ausgezeichnet, dennoch in seinem kirchlichen Sein und Leben durch die protestantischen Nachbarstaaten unverdunkelt geblieben, ja hat sogar — vielleicht wegen seines langsameren Fortschreitens in künstlich-philosophischen Denkweisen — viel Eigenthümliches erhalten und aus einer besseren Zeit als ein Erbtheil frommer Vorväter treu bewahrt. Nicht als ob wir vor den Verirrungen der neuern Zeit, vor der Klügelei in der Religion, und vor allem Verfall des kirchlichen Lebens ganz verwahrt geblieben wären. O nein! Auch bei uns hat die Klage über superstitiöse Pünktlichkeit des größeren Theils unserer Gemeinden längst aufgehört, und der tiefern Klage über Indifferentismus und Unkirchlichkeit so Vieler Platz gemacht. Auch bei uns führen manche Prediger darüber Klage, daß es in ihren Gemeinden fast gleich gilt, ob Jemand in die Kirche und zum Abendmahle komme oder nicht, daß zwischen gefallenen und unbescholtenen Mädchen fast kein Unterschied mehr beobachtet wird, daß viele Gemeindeglieder in wilder, ungesetzmäßiger und durch die Kirche nicht geheiligter Ehe zusammenleben *), daß man an Sonntagen arbeitet wie an Werkeltagen, und ohne alle Noth ungescheut während der Kirche sich schaarenweis auf dem Felde beschäfftigt. Allein es fehlt noch nicht an Männern, die von wahrhaft evangelischem Eifer beseelt, alle ihre Kräfte aufbieten, um das kirchliche Leben zu heben, und in seiner eigentlichen öffentlichen Gestalt wieder herzustellen. Hier kommt uns nun wohl besonders dieß zu Statten, daß die älteren protestantischen Symbole bei uns noch immer in ihrem Werthe, wenigstens von der Menge unangefochten geblieben sind. Unsere Kirchenordnung, unsere Katechismen und Gesangbücher, wenn gleich altmodisch und in ihrer Form zum Theil unpassend, haben die wesentlichen Elemente jener aus dem Urchristenthume hervorgegangenen Symbole treu in sich bewahrt. Die durch die Confession bestimmte concentrische Stellung aller durch das Glaubensbekenntniß vereinigten Glieder der Kirche zu dem gemeinsamen Gegenstande ihres Glaubens ist daher in unserm Vaterlande mehr erhalten, als in vielen andern Ländern, wo man sich von jenen älteren protestantischen Symbolen, und zugleich mit denselben vom positiven Christenthume fast gänzlich losgesagt zu haben scheint. Auch bei uns hat freilich der Rationalismus viel zerstört und niedergerissen, und mehrere sonst schätzbare Individuen aus der Classe der Gebildeten von der Kirchengemeinschaft um so mehr getrennt, als die Grundsätze des Rationalismus gerade zu den alten Symbolen, unserm darauf gegründeten Cultus, und unserer sonst altkirchlichen Verfassung eine grell genug contrastirende Opposition bilden. Aber in dem Herzen unseres Volkes hat sich Gottlob noch immer ein herrlicher Reichthum von Frömmigkeit erhalten, und eben dadurch sind wohl viele rechtschaffene Geistliche zu einer ernsten Prüfung des rationalistischen Systems veranlaßt und bewogen worden, noch frühe genug den Klippen jener für eine ehrliche Amtsführung so höchst bedenklich scheinenden (?) theologischen Denkart zu entgehen. Was aber von unserm Volke eben im Allgemeinen gerühmt wurde, gilt insbesondere von dem Landvolke in denjenigen Gegenden des Landes, welche sich eines besseren Wohlstandes erfreuen, namentlich längs den Küsten der Ostsee. So haben sich z. B. die Warnemünder und Fischländer den Ruf erhalten, den sie sich durch ihr Vesthalten am Kirchlichen erworben haben. Auch haben sich diese Gemeinden noch in mancher anderen Hinsicht vor dem Eindringen des Civilisationsverderbens zu bewahren gewußt; sie halten noch immer strenge wie an den Sitten so an dem Glauben ihrer Väter. Als ein Zeichen des noch nicht erloschenen Eifers für kirchliche Zucht und Ehrbarkeit ist auch wohl das anzusehen, daß sich gegen die vor einigen Jahren (1820) landesherrlich gegebene Concession, an Sonntagen tanzen zu dürfen, so viele Stimmen erhoben, und mehrere Gemeindevorsteher und namentlich auch ein Dorfschulze mit echtpatriarchalischem Eifer der Einführung dieser freieren Sitte aus allen Kräften sich widersetzt haben. *) Jene Licenz ist auch wohl in andern Ländern

---

*) An manchen Orten nimmt die Zahl der unehelichen Kinder auf eine wirklich erstaunenswerthe Art zu. So soll nach dem schwerinischen freimüthigen Abendblatte vom J. 1822, S. 744 im Jahre 1821 sogar in einigen Landgemeinden jedes dritte geborne Kind ein uneheliches gewesen sein. Anmerk. des Einsenders.

*) Jener Dorfschulze eines großen Mecklenburgischen Dorfes, der so viel er vermochte, in seinem Dorfe auf Zucht und Ehrbarkeit hielt, besorgte, als er die landesherrliche Verordnung vom Amte zur Bekanntmachung erhalten hatte, nicht ohne Grund für Kirchlichkeit und sittliches Leben nachtheilige Folgen bei der Freigebung von Lustbarkeiten, welche vorher nur zuweilen und nach altem Brauch nur bei besonderen Gelegenheiten gestattet waren. Indessen war er der Obrigkeit Gehorsam schuldig und die Verordnung mußte bekannt gemacht werden. Er rief also am nächsten Abende die Bauern zusammen, und sagte nach Verlesung des Mandats zu der Versammlung mit ernstem Blicke: „Gott segne und erhalte unsern lieben Landesvater für seine menschenfreundli-

nicht ungewöhnlich, und es scheint sogar, daß sich Viel zur Vertheidigung jener gewiß wohlgemeinten Verordnung sagen lässet, allein die darüber im Schwerinischen freimüthigen Abendblatte erschienenen Aufsätze sprechen die ernstere Stimmung Mancher zur Ehre ihrer Frömmigkeit deutlich genug aus. Was die stillen Conventikel der Frommen in unserm Lande betrifft, so hat man sie zum Theil wohl mit Unrecht verschrieen. Sie haben, wie überall, so auch hier großentheils nur dieß zur Ursache, daß die Theilnehmer derselben sich darum hier und da von der kirchlichen Gemeinschaft ausschließen oder zurückzuziehen suchen, weil sie in dieser Verbindung nicht mehr finden, was sie bedürfen. Freilich haben sie wohl viel Particuläres, welches nicht im Wesen der Religion gegründet ist; es fehlt auch wohl nicht an Heuchlern unter ihnen. Viele aber sind sehr achtungswerth und ihre Absonderung hat manchen Prediger veranlaßt, ernstlicher mit sich darüber zu Rathe zu gehen: ob und wie jenen Bedürfnissen, welche die Absonderung veranlaßten, auf dem Wege der Ordnung abzuhelfen sein möchte. — Da in diesem Schreiben von den Klagen über Unordnungen, die durch den Mißbrauch der Großherzoglichen Concession an Sonntagen tanzen zu dürfen, veranlaßt wurden *), die Rede ist, so fügt Einsender die neueste diesen Gegenstand betreffende Großherzogliche Verordnung vom 15. März d. J. hier bei. Friedrich Franz rc. Es sind bei Uns von mehreren Seiten Klagen eingegangen, wie nicht nur Unserer Patentverordnung vom 14ten Novbr. 1782 und der Erläuterung vom 27ten Febr. 1811, wegen besserer Feier der Sonn- und Festtage, vielfach in den Städten und auf dem platten Lande entgegen gehandelt wird, sondern auch die durch Unser Publicandum vom 4ten April 1820 an Sonntagen gestattete Musik und Tanz der ausdrücklichen Vorschrift dieser Verfügung entgegen, Anlaß zu wilden Gelagen und Nachtschwärmereien gibt. Wenn nun Wir eine solche Entheiligung des Sonntags und dergleichen Gesetzes-Uebertretungen keineswegs zu dulden, vielmehr aufs Strengste zu ahnden entschlossen sind, so werden hiermit alle Ortsobrigkeiten wiederholt ernstlich erinnert und angewiesen, auf die in ihrem Bezirke liegenden Oerter, wo Musik gemacht wird, strenge Aufsicht zu haben, und jeden Mißbrauch sofort abzustellen und zu bestrafen; auch werden die Hrn. Prediger und Schuldiener in Unsern Landen hiermit aufgefordert, falls Entheiligungen des Sabbaths, Gelage und Nachtschwärmereien zu ihrer Kenntniß kommen sollten, davon den Ortsobrigkeiten die alsbaldige Anzeige zu machen, und werden Wir durch die Fiskale auf die Pflichterfüllung der Obrigkeiten fortan wachen lassen. Gegeben Schwerin den 15ten März 1823.

Baireuth, 8. October. Der zu den Sitzungen der Generalsynode des Baireuther Consistorialbezirks bestellte königl. Civilkommissär, der Herr Vizepräsident Freiherr von Waldenfels, hatte die auf 14 Tagen bestimmte Dauer dieser Synode um einige Tage verlängert. Demnach wurden am Montage den 6. d., die Sitzungen derselben beendigt, in welchen die vielen wichtigen Geschäffte mit hohem Ernst, mit aller Würde, Ruhe, Eintracht und durchdringender Gründlichkeit behandelt worden waren. Am Dienstage wurde die vorgeschriebene kirchliche Schlußfeierlichkeit gehalten, wobei der um die Kirche so verdiente hiesige Hr. Consistorialrath und Hauptprediger, Dr. Kaiser, eine eben so zweckmäßige Predigt hielt, wie die von demselben bei Eröffnung der Synode gehaltene ist. Sämmtliche Mitglieder dieser ehrwürdigen Versammlung, an welche deren würdiger Präsident, der Direktor des königl. baierischen Oberconsistoriums zu München, Herr von Hänlein, eine geistvolle Abschiedsrede gehalten hatte, schieden mit der innigsten Rührung von einander und mit den herzlichsten Wünschen für das allerhöchste Wohl unsers allergnädigsten, verehrtesten Königs, der die Rechte der einen wie der andern Kirche erwägt, anerkennt und gleichmäßig schützt.

Aus dem Kurhessischen. Im Verlaufe der Monate Mai und Juni 1823 sind theils nach Beschlüssen des kurfürstl. Ministeriums, theils zufolge allerhöchster Verfügungen, den Predigern des Niederfürstenthums Consistorial-

---

che Gesinnung! Aber was wollen wir thun? Wollen wir dem jungen Volke die Verordnung bekannt machen oder sie lieber für uns behalten?" Er setzte nun die wahrscheinlichen nachtheiligen Folgen auseinander, welche entstehen würden, wenn das junge Volk den Inhalt der Verordnung kennen lernte, und schloß mit dem Vorschlage: "wenn Ihr so denkt, wie ich, so lassen wir es be.'m Alten, begnügen uns mit der Kenntniß der ge.viß wohlgemeinten Verordnung, und erwecken durch Kundmachung derselben nicht die Sehnsucht nach einem Vergnügen, welches von uns bestimmt den jungen Leuten dann und wann wohl zu gönnen ist, dessen sonntäglicher Genuß jedoch die Ruhe und den Frieden, so wie überhaupt alle und jede Ordnung schmerzlich stören würde. Was meint ihr dazu?" Die sämmtlichen Bauern billigten den Rath ihres Schulzen, verschwiegen, was sie gehört hatten, und da die junge Welt in diesem Dorfe uur tanzen darf, wenn es die Aeltern und Dienstherrn gestatten, so hört man dort nichts von allen den Unruhen, womit andre Dörfer durch die sonntäglichen Kruggelage heimgesucht werden sollen. (Zusatz des Eins. aus dem Schwerinischen freimüthigen Abendblatte 1823. S. 160.)

*) Wie arg es hie und da bei diesen sonntäglichen Tanzgelagen hergegangen sein mag, und wie man die in der Landesherrlichen Concession verordneten Bestimmungen zu umgehen wußte, das zeigt unter andern folgende Bemerkung im Schwerinisch. freimüthigen Abendblatte 1822. S. 718. In einer Pfarrgemeinde schallt oft an mehreren Orten Tanzmusik. An die Beschränkung, welche das Gesetz vorschreibt, wird fast nirgends gedacht, sie wird sogar umgangen und lächerlich gemacht. Man hört nämlich um 11 Uhr, wie die Verordnung vorschreibt, mit dem Tanzen auf, fängt aber um 12 Uhr wieder an, weil dann der Montag schon wieder angehe. Nach dieser sinnreichen Auslegung ist also die verbotene Nachtschwärmerei nur von der Stunde von 11 bis 12 Uhr zu verstehen. — Der Verfasser des Aufsatzes, in welchem sich diese Bemerkung findet, erzählt auch: daß, seit der Sonntag zur Befriedigung der Tanzlust freigegeben worden, in einer kleinen, gar nicht wohlhabenden Mecklenburgischen Stadt, oft an einem Sonntage 2 bis 3 Bälle gehalten würden.

Reskripte folgendes Inhalts zugegangen: „Der Verlesung zur Verhütung der Desertion und des Austretens der Unterthanen aus dem Vaterlande, welche bisher jährlich zweimal, nämlich im April und im October, von den Kanzeln herab geschehen mußte, bedarf es für die Zukunft nicht mehr.“ (Möchte doch durch eine ähnliche Verfügung auch das der Andacht gleich hinderliche und dem Zwecke der öffentlichen Gottesverehrung gleich widersprechende Vorlesen der Proklams von gerichtlichen Güterverkäufen in der Kirche abgeschafft und dergleichen Bekanntmachungen lieber durch öffentlichen Anschlag unter Aufsicht des Predigers, dem dann dafür, wie es in Bremen der Fall ist, sein bisheriges Gebühr bliebe, verordnet werden!) — „Das an mehreren Orten noch übliche Glockengeläute in der Neujahrsnacht soll allenthalben abbestellt werden.“ (Die Weihnachtsfrühmessen sind längst abgeschafft.) „Jede Erledigung einer Pfarrstelle, deren Besetzung dem Landesherrn zukommt, soll durch diejenigen Provinzial-Behörde, welcher der Bestellungsvorschlag obliegt, in dem Wochenblatte der Provinz, unter Angabe des ungefähren Diensteinkommens, und mit Bestimmung einer Frist, in welcher geeignete Individuen sich zu melden haben, öffentlich bekannt gemacht werden. Die Metropolitane (Inspectoren) haben daher bei der Anzeige über den Todesfall eines Predigers ihrer Classe zugleich den ungefähren Betrag des Diensteinkommens der erledigten Stelle in einem Geldanschlage des Gesammtbetrages mit einzuberichten.“ Auch sind, nach einem Consistorialschreiben, die Prediger angewiesen, den ungefähren Betrag ihrer Stellen nach einem Durchschnitte auf Pflicht und Gewissen und bei strenger Verantwortlichkeit in einem Geldanschlage anzuzeigen. Hinsichtlich der erledigtwerdenden Schullehrerstellen ist dieselbe Verfügung getroffen worden; und man bekommt nun nicht leicht ein inländisches Wochenblatt in die Hand, ohne solche Bekanntmachungen, wenn es Predigerstellen betrifft, vom Consistorialdirektor, wenn es Schullehrerstellen betrifft, vom Kreisrathe darin zu finden. Den Redakteurs der inländischen Wochenblätter wäre nun gar sehr so viel Takt, Anstandsgefühl und Sinn für die Würde des einen und des andern Standes zu wünschen, als dazu gehört, um das Anstößige solcher Publikationen, wenn sie in einer gewissen Reihenfolge vorkommen, zu verhüten. Man erinnert sich, in einem solchen Blatte unmittelbar hintereinander her folgende Bekanntmachungen gelesen zu haben: Die Erledigung der Schullehrerstelle von so und so viel Einkommen zu N.; der Verkauf einer Anzahl fetter Schweine von diesem, und guten Trifthämmeln von jenem ungefähren Werthe; die Vakanz der Pfarrstelle zu N., welche im Geldanschlage ungefähr soviel einbringt; die Verpachtung der Brantweinschenke zu N., welche starken Zuspruch hat und also einträglich ist u. s. w. Wollten die Herrn Redakteure in ihren Blättern nur eine eigene Rubrik: „erledigte Pfarr- und Schullehrerstellen“ eröffnen, so wäre dem Anstoße von dieser Seite vorgebeugt und sie legten gegen den einen und den andern Stand diejenige Achtung an den Tag, welche man diesen Ständen in keinem kultivirten Lande zu versagen pflegt. Ein Scandalum ist und bleibt ein Scandalum; wenn es gleich nur ein acceptum ist, so stiftet es immer Schaden: hier um so leichter, da es allein Vacanzen von diesen, aber von keinen andern, Ständen sind, welche auf diese Art und nur mit Bezeichnung der Geldeinkünfte, aber nicht mit Bemerkung der Arbeiten, der Zahl der Schulstunden, der Filiale u. s. w. den competenten Subjecten zur Kenntniß gebracht werden.) — „Ueber die nichtverehelichten Schwangere sollen künftig die Polizeibehörden, zugleich mit den Predigern, die Aufsicht haben.“ — „Die Kreisräthe sind befugt, die Kirchenrechnungen, so oft sie dieselben zur Einsicht nöthig haben (zu welchem Zwecke? ist nicht bemerkt) von den Predigern einzuziehen, ohne dieserhalb zuvor in jedem einzelnen Falle die Erlaubniß bei dem Consistorium auswirken zu müssen.“ (Da die Prediger nur die Rechnungen verflossener Jahre, die Provisoren und Kastenmeister aber die des laufenden Jahres in Händen haben, so scheinen nur die Ersten, nicht die Letzten, hier verstanden werden zu müssen.)

Aus Merseburg. Bei den seither in den altpreußischen Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks vorgenommenen Zergliederungen von Grundstücken hat die Erfahrung gezeigt, daß die Abgaben und Leistungen an Kirchen, Geistliche und Schullehrer durch übermäßige Zersplitterungen öfters gefährdet und, besonders wenn die Abgaben oder Leistungen in Getreide oder in Diensten bestehen, durch die Verschiedenheit der Körner, so wie durch die Schwierigkeiten der Erhebung, und bei Pflug- und Spanndiensten durch die veränderte Art der Leistung mit Pferden oder Kühen, verringert werden. Diesen Nachtheilen für das ohnehin größtentheils spärliche Einkommen der Geistlichkeit ist zuweilen dadurch begegnet worden, daß man den Besitzern der Restgüter, oder einzelner Trennstücke, die Bedingung gemacht hat, die vereinzelten Abgaben anzunehmen, hypothekarisch zu vertreten und an den Abgabenberechtigten abzuliefern; allein ein solcher Ausweg ist nicht nur nicht immer anwendbar, sondern er sichert auch die Berechtigten, besonders bei Vereinzelungen der Grundstücke in kleinere Theile, nicht ganz und hebt die Nachtheile der Zersplitterung nicht allenthalben. Die Regierung hat sich daher durch ihre Sorge für die Erhaltung der geistlichen Einkünfte bewogen gefunden, festzusetzen, daß von jetzt an bei Zergliederungen von Grundstücken in den altpreuß. Kreisen keine Vertheilung von Abgaben und Leistungen an Kirchen, Geistliche und Schullehrer, es mögen solche in Geld, Naturalien oder Diensten bestehen, unter dem Betrag von 4 Thlr. jährlich Statt finden darf. Geringere Abgabentheile und die ihrer Gattung nach nicht gehörig gesicherten Dienste müssen entweder vor der Zergliederung des Grundstücks, nach den in dem Gesetze vom 7. Juni 1821 enthaltenen Grundsätzen, abgelöset und zu Capital gemacht werden, oder die Zergliederung muß unterbleiben.

Redakteur: Dr. Ernst Zimmermann. Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.